

Antrag

der Abgeordneten Norbert Müller, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Matthias W. Birkwald, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Dr. Achim Kessler, Jan Korte, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Sören Pellmann, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Katrin Werner, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Kinderarmut überwinden, Kindergrundsicherung einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kinderarmut ist eines der größten Probleme in unserem Land. Jedes fünfte Kind ist von Armut bedroht bzw. betroffen. Sie aus der Armut zu befreien und ihnen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen sowie Perspektiven zu eröffnen, ist unsere Pflicht.

Kinderarmut ist immer auch Einkommensarmut der Eltern. Die Bundesregierung muss endlich arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Förderung der Tarifbindung, Eindämmung prekärer Arbeit und Stärkung der Sozialversicherungssysteme ergreifen (siehe [BT-Ds 19/14788](#) „Hartz IV überwinden – Für gute Arbeit und soziale Garantien“).

Die bestehenden sozialen Sicherungssysteme sind nicht in der Lage, Kinder und ihre Familien aus der Armut zu holen. Sie sind zu bürokratisch, zu niedrig bemessen, intransparent und zudem von Misstrauen gegenüber den Familien geprägt. Viele Anspruchsberechtigte verzichten deshalb auf Unterstützung, vor allem auf den Kinderzuschlag und auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. Der Zugang muss einfacher und transparenter gestaltet werden und das Existenzminimum von Kindern auf erweiterter Datengrundlage realistisch erfasst und erhöht werden. Seit vielen Jahren fordern daher diverse gesellschaftliche Bündnisse und zunehmend auch Akteur*innen aus der Politik einen Systemwechsel hin zu einer Kindergrundsicherung. Dieser Auffassung schließt sich der Deutsche Bundestag an.

Die einzuführende Kindergrundsicherung richtet sich als Leistung an Kinder und Jugendliche und berücksichtigt deren individuellen Bedarfe. Sie greift bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und bei jungen Volljährigen bis zum ersten Schulabschluss inkl. Abitur. Einmalige Bedarfe sind ebenso zu berücksichtigen wie die tatsächlichen Unterkunftskosten. Sie soll die bestehenden kindbezogenen Sozialleistungen wie Hartz IV für Kinder, Sozialhilfe für Kinder und Kinderzuschlag ersetzen. Mit einem einfachen Zugang soll sichergestellt werden, dass die Kindergrundsicherung bei den Familien ankommt. Bis zur Neuermittlung des kindlichen Existenzminimums wird provisorisch ein erhöhtes Existenzminimum

als Grundlage zur Berechnung der Kindergrundsicherung herangezogen. Der Unterhaltsvorschuss bleibt bestehen.

Parallel zur Einführung der Kindergrundsicherung ist ein Ausbau der sozialen Infrastruktur (ÖPNV, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Musikschulen, Bibliotheken, Schwimmbäder etc.) erforderlich, um Kindern und Jugendlichen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. umgehend einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung vorzulegen. Die Kindergrundsicherung soll beruhend auf vier Säulen das Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sichern und folgende Vorgaben erfüllen:
 - a) Das Kindergeld wird auf 328 Euro pro Kind erhöht und einkommensunabhängig an alle Familien ausbezahlt (Säule 1). Dieser Betrag entspricht dem maximalen steuerlichen Entlastungsbetrag auf Grundlage eines provisorisch neu berechneten und deutlich erhöhten Existenzminimums für Kinder. Davon profitieren alle Familien.
 - b) Kinder aus armen Familien erhalten zusätzlich zum Kindergeld einen Zuschlag (Säule 2). Der Zuschlag ist altersgestaffelt und beträgt für Kinder bis 5 Jahre bis zu 192 Euro, für 6-13-jährige Kinder bis zu 275 Euro und Jugendliche ab 14 Jahren bis zu 302 Euro. Die Gesamtbeträge aus Kindergeld und maximalem Zuschlag betragen somit 520 Euro für Kinder bis 5 Jahre, 603 Euro für 6-13-jährige Kinder und 630 Euro für Jugendliche ab 14 Jahren. In den Zuschlägen sind Wohn- und Heizkosten bis 149 Euro monatlich pauschal berücksichtigt (Säule 2).
 - c) Für Kinder mit Anspruch auf den Zuschlag werden höhere Wohn- und Heizkosten übernommen (Säule 3), sofern der kindbedingte Anteil oberhalb des pauschalierten Anteils von 149 Euro monatlich liegt.
 - d) Für Kinder mit Anspruch auf den Zuschlag werden einmalige und besondere Bedarfe anerkannt und sind Bestandteil der Kindergrundsicherung (Säule 4). Dazu zählen beispielsweise Klassenfahrten oder Umzugskosten.
 - e) Die maximalen Zuschläge (Säule 2), die ggf. höheren tatsächlichen Wohn- und Heizkosten (Säule 3) sowie die Sonderbedarfe (Säule 4) erhalten alle Kinder, deren Eltern auf Transferleistungen angewiesen sind bzw. deren Nettoeinkommen (nach Sozialabgaben und Steuern) nur das elterliche Existenzminimum sichert. Sobald das elterliche Nettoeinkommen ihr individuelles Existenzminimum überschreitet, wird das überschreitende Einkommen zu 50 Prozent auf die Zuschläge der Kindergrundsicherung angerechnet. Im Ergebnis werden die Zuschläge in Schritten von fünf Euro pro zehn Euro (1:0,5) existenzüberschreitendes Einkommen linear abgesenkt. Die Einkommensfreibeträge für „aufstockend“ Erwerbstätige sind beizubehalten.
 - f) Die Zuschläge (Säule 2), ggf. höhere Wohn- und Heizkosten (Säule 3) und Sonderbedarfe (Säule 4) werden gewährt für alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für junge Volljährige bis zur Vollendung ihrer ersten Schulausbildung.
 - g) Für Zeiten von Ausbildung und Studium wird bis zum 25. Lebensjahr weiterhin das Kindergeld (Säule 1) gewährt. Ergänzend greifen die spezielleren Leistungen wie das BAföG oder die Berufsausbildungsbeihilfe sowie die Mindestausbildungsvergütung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- h) Die Kindergrundsicherung wird transparent und unbürokratisch gewährt. Die Antragstellung erfolgt in Familienbüros, die dezentral und bürgernah z.B. in Jugendämtern eingerichtet werden. Nachweise über die Einkommenssituation der Eltern sowie über Wohn- und Heizkosten sind die Grundlage für die Berechnung. Die Antragsstellung soll auch digital ermöglicht werden.
 - i) Die Kindergrundsicherung ist eine Leistung des Kindes. Sie wird weder beim Bezug von Sozialleistungen noch innerhalb des Steuerrechts als Einkommen der Eltern oder anderer Haushaltsangehöriger angerechnet;
2. sich umgehend für einen Ausbau der öffentlichen und sozialen Infrastruktur einzusetzen, um Kindern und Jugendlichen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen – barrierefrei, lebensnah und möglichst gebührenfrei. Die Kommunen sind entsprechend finanziell zu unterstützen, um Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, Sportanlagen, Kultur- und Bildungseinrichtungen vorzuhalten sowie den ÖPNV stärker auf die Bedürfnisse der jungen Menschen auszurichten;
 3. das Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen neu zu ermitteln und dabei auf eine tragfähige empirische Grundlage mit angemessenen Fallzahlen zu stellen. Die Höhe der Leistungen muss Armut von Kindern und Jugendlichen ausschließen. Verdeckt Arme sind nicht in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen. Auf ein Kleinrechnen – etwa durch die Streichung von Ausgabenpositionen bei Anwendung des Statistikmodells – wird verzichtet.

Berlin, den 10. März 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.